

Alkohol auf Abschlussfahrt

Beitrag von „Meike.“ vom 12. Juni 2011 10:08

Schulfahrten ohne im Vorhinein zu unterschreibendes Regelwerk sind ein Stuss und einigermaßen unprofessionell. Dass 15jährige Alkohol trinken dürfen, wäre mir neu.

Zitat

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur

geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person

begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder

durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische

Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes

dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten,

§ 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der

Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Markenoder

Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten

und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder

oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt

nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder

und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSF...de,rwb=true.pdf>

Alles anzeigen

Der Kollege kann sich mit dem Schulamtsjustiziar in Verbindung setzen, oder, niederschwelliger, sich mit den Eltern(sprechern) in Verbindung setzen - wenn die Eltern allerdings geschlossen der Meinung sind, ihre Kinder dürften auf der Abschlussfahrt saufen&rauchen, dann wird es schwierig von dort aus support zu bekommen. Eine geschlossene auftretende Elternschaft kann hingegen schon etwas bewirken.

Im Hessen gibt es einen Wanderfahrtenerlass, in dem solche Prozedere gergelt sind, vermutlich gibt es das in deinem Bundesland auch. Den würd ich lesen ... sollte so ein Erlass verletzt oder ignoriert worden sein, kann man theoretisch eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Dann muss man allerdings auch das Echo in der Schule aushalten können.

Will man die Konfrontation nicht, sondern den Ausgleich: Was die Atmosphäre in der Schule angeht wäre der Personalrat ein Ansprechpartner. Vielleicht muss eine externe Mediation stattfinden, wenn wirklich systematisches Mobbing stattfindet - aber wir kennen hier ja nur eine Seite. In Hessen gibt es Mobbingvereinbarungen zwischen Schulamt und Gesamtpersonalrat, incl. diverser Angebote für Mediation. So ein Verfahren kann zur Folge haben, dass Richtlinien für Fahrten gemeinsam festgelegt werden. Was ja Sinn machen würde.

edit: deine emailadresse gibt Hinweise darauf, dass du kein Lehrer bist. In dem Falle hättest du keine Schreibberechtigung hier (siehe Forenregeln), kannst dein Anlegen aber im [Schwesterforum](http://www.schulthemen.de/) <http://www.schulthemen.de/> posten. Bitte weise einem Moderator oder dem Admin eindeutig nach, dass du Lehrer bist oder ziehe bitte mit deinem Anliegen in Schulthemen um.